

## K U N D M A C H U N G

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl hat in seiner Sitzung vom 20.2.2020 zu Tagesordnungspunkt **6.2** gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, beschlossen, den vom Planer Terra Cognita, Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten Entwurf vom 6.8.2019, mit der Planungsnummer 531-2019-00008, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl im Bereich 624/1 KG 83021 Wörgl-Rattenberg zur Gänze **durch 4 Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl vor:

Umwidmung

Grundstück 624/1 KG 83021 Wörgl-Rattenberg

rund 142 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in

Wohngebiet § 38 (1)

**Personen, die in der Stadtgemeinde Wörgl ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Stadtgemeinde Wörgl eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.**

Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext, Pläne, Erläuterungsbericht – liegen während der Auflagefrist im Gemeindeamt zur Einsichtnahme während der Amtsstunden im Stadtamt Wörgl, Zimmer Nr. 22 - Stadtbauamt, auf.

Sie haben die Möglichkeit jeweils Montag bis Donnerstag in der Zeit von 9 Uhr bis 12 Uhr in die Planunterlagen Einsicht zu nehmen. An Freitagen jeweils in der Zeit von 9 Uhr bis 11 Uhr 30. Zur Einsichtnahme ist eine Nasen- und Mundschutzmaske mitzubringen und zu tragen.

Gerne sind die Mitarbeiter des Bauamtes auch bereit, einen Termin für die Einsichtnahme zu vereinbaren. Rufen Sie dazu die Telefonnummer 05332/7826-172.

Gleichzeitig wurde gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Stadtgemeinde Wörgl unter <http://www.woergl.at> abgerufen werden.

Die Bürgermeisterin der Stadtgemeinde Wörgl



angeschlagen am: 15.4.2020

abgenommen am: 14.5.2020

Stadtgemeinde

# Wörgl



Gemeindenr.:  
70531

## Änderung des Flächenwidmungsplanes

**Planungsgebiet:** Gst. 624/1 und 624/4 KG Wörgl-Rattenberg

**betroffene Grundstücke:** 624/1 KG 83021 Wörgl-Rattenberg

---

Planungsnr.: 531-2019-00008

Deckblatt aktualisiert am: 06.08.2019

---

Verfahrensnr.: 2-531/10067

**Verfahrensstatus:** in Planung

---

**Planverfasser:** Terra Cognita, Claudia Schönegger KG

**Umwidmung**

**Grundstück 624/1 KG 83021 Wörgl-Rattenberg**

rund 142 m<sup>2</sup>  
von Freiland § 41  
in  
Wohngebiet § 38 (1)

## Übersicht



Plan automatisch generiert am  
06.08.2019 durch **tiris**



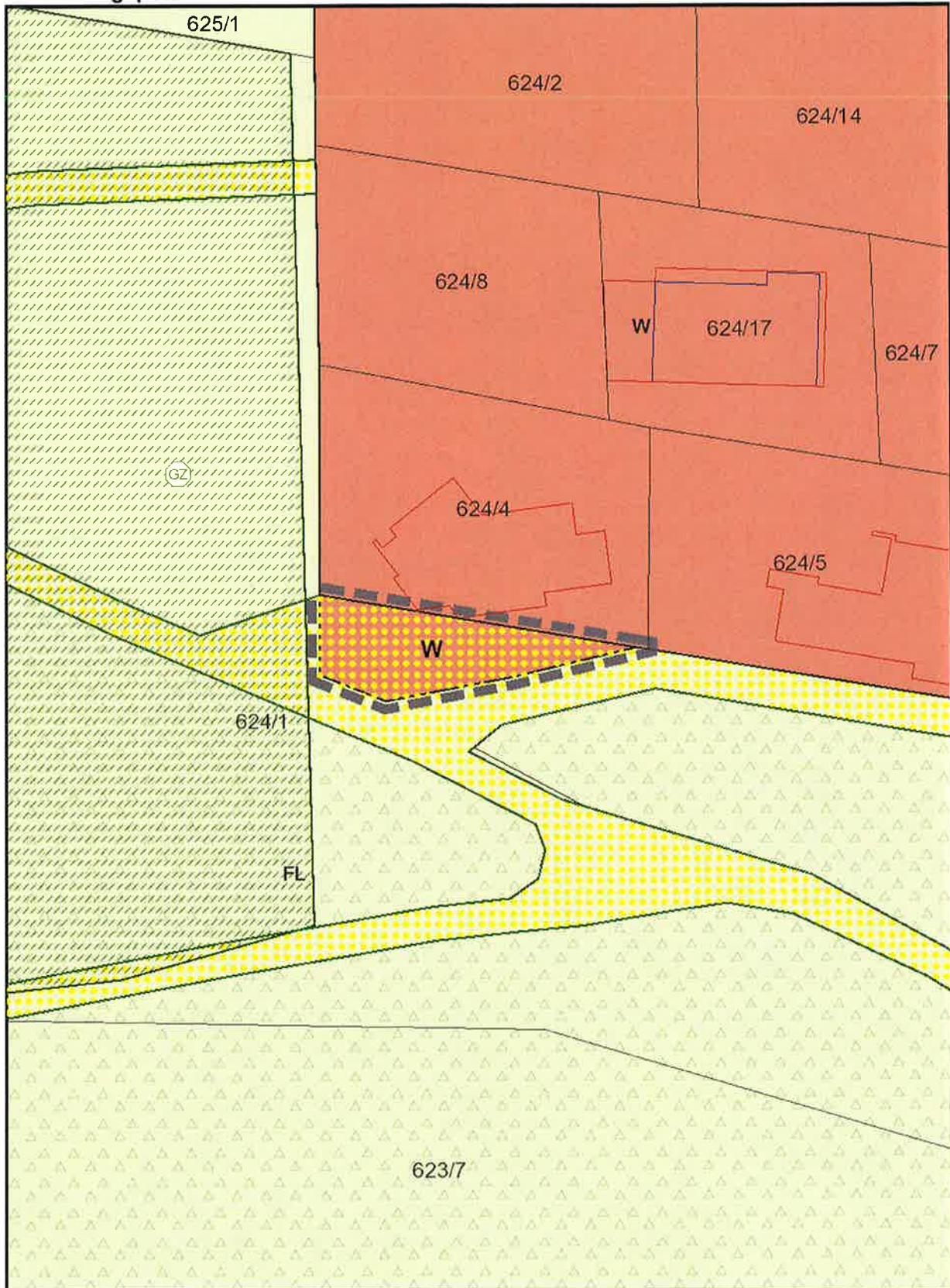
0 50 100 200 300  
m

Planungs-Nr: 531-2019-00008

Verfahrensstand: in Planung

Seite 3 von 5

## Verordnungsplan



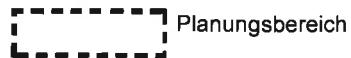
Plan automatisch generiert am  
06.08.2019 durch **tiris**



0 5 10 20 30  
m

## Legende

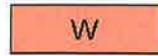
### Festlegungen



Planungsbereich

### Flächenwidmung

Bauland Wohngebiet



Wohngebiet § 38 (1)

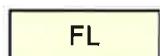
### Kenntlichmachungen

#### Bauland Wohngebiet



BAULAND Wohngebiet gemäß § 38.1 TROG 2011

#### Freiland



Freiland § 41

#### Forstrecht



Wald laut Forstgesetz

#### Überörtlicher Freiraumschutz



Grünzone

#### Verkehrsinfrastruktur, Oberflächengewässer



Örtliche Straße

## Plandatendokumentation

	Quelle	Datenstand
<b>Plangrundlage</b>		
Orthofoto	Land Tirol	2016
Digitale Katastralmappe DKM	Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen	Oktober 2018
<b>Kenntlichmachungen</b>		
Forstrecht	AdTLReg - Landesforstdirektion	Februar 2019
Überörtlicher Freiraumschutz		Juli 2014
Verkehrsinfrastruktur, Oberflächengewässer		Oktober 2017

Die Darstellung der Kenntlichmachungen beruht auf den im tiris-Datenpool zum Zeitpunkt der Planerstellung verfügbaren Geodaten. Dieser Datenbestand wird laufend erweitert und aktualisiert. Dennoch kann nicht gewährleistet werden, dass alle gemäß § 35 Abs. 3 TROG 2016 darzustellenden Inhalte auf dieser Grundlage im Verordnungsplan enthalten sind. Die Verantwortung für die adäquate Beachtung aller relevanten Gegebenheiten der raumplanerischen Bestandsaufnahme liegt beim Planverfasser. Auf nicht dargestellte bestehende Kenntlichmachungen ist unter Angabe des Grundes im Erläuterungsbericht hinzuweisen.

